

Das Völkerrecht als Gegenstand der Beratungen der Vereinigung: Bildnis eines Unsichtbaren?

Bardo Fassbender

I. Die Konzentration auf das nationale öffentliche Recht und ihre Gründe	567
1. Die dualistische Lehre	569
2. Arbeitsteilung	570
3. Distanz der Staatsrechtslehre(r) zum Völkerrecht	571
4. Zur Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg	573
II. Die Herausbildung einer integrativen Sicht von Staats- und Völkerrecht	580
III. Zur Zukunft des internationalen Rechts in der Arbeit der Vereinigung	582

I. Die Konzentration auf das nationale öffentliche Recht und ihre Gründe

Die Satzung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer vom 13. Oktober 1922 stellte „wissenschaftliche und Gesetzgebungsfragen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts“ (§ 1 Nr. 1) in den Mittelpunkt der Arbeit der neuen Vereinigung.¹ Fraglos gehörte zu diesem „öffentlichen Recht“ auch das Völkerrecht, welches das führende deutsche Lehrbuch der Zeit so definierte: „Durch das Völkerrecht werden die Rechte und Pflichten der zur internationalen Staatengemeinschaft (Völkerrechtsgemeinschaft) gehörenden Staaten, und nicht bloß in bezug auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, bestimmt.“² Auch befanden sich unter den Mitgliedern der Vereinigung zahlreiche Gelehrte, die neben dem Staats- und Verwaltungsrecht auch – oder sogar in erster Linie – das Völkerrecht in Lehre und Forschung vertraten. Dies traf bereits auf die Vorstandsmitglieder *Heinrich Triepel* und *Fritz Stier-Somlo* sowie auf den von *Triepel* in seiner Eröffnungsansprache besonders begrüßten „Veteranen unserer Wissenschaft, den von uns Allen hoch verehrten Herrn Geheimen Justizrat Professor *Philipp Zorn*“³ zu. *Triepel* behandelte in seinen völkerrechtlichen Schriften neben dem Thema „Völkerrecht und Landesrecht“ das humanitäre Völkerrecht, das Seekriegsrecht und das Staatsangehörigkeitsrecht. Von 1909 bis 1944 gab er die völkerrechtliche Quellensammlung „Recueil Martens“ heraus. Er unterstützte die Gründung des Instituts für ausländisches öffentliches

¹ Satzung, in: VVDStRL 1 (1924), S. 10.

² *Franz von Liszt*, Das Völkerrecht systematisch dargestellt, 12. Aufl. 1925 bearb. von *Max Fleischmann*, S. 1.

³ *Heinrich Triepel*, Eröffnungsansprache [der Tagung zu Jena vom 14. April 1924], VVDStRL 1 (1924), S. 5.

Recht und Völkerrecht in Berlin im Jahr 1924 und wurde einer von dessen „Wissenschaftlichen Beratern“ sowie Mitherausgeber der Institutszeitschrift.⁴ In Leipzig und Berlin hielt er regelmäßig Vorlesungen im Völkerrecht.⁵ Unter den weiteren Mitgliedern der Vereinigung in der Gründungszeit treten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, als Völkerrechtslehrer hervor *Carl Bilfinger, Siegfried Brie, Viktor Bruns, Godehard Josef Ebers, Max Fleischmann, Hans Gerber, Friedrich Giese, Hermann Heller, Ernst Isay, Franz W. Jerusalem, Erich Kaufmann, Hans Kelsen*⁶, *Herbert Kraus, Rudolf Laun, Heinrich Pohl, Carl Sartorius, Carl Schmitt, Paul Schoen, Fritz Stier-Somlo, Karl Strupp, Richard Thoma, Max Wenzel und Ernst Wolgast*.⁷ Das Mitgliederverzeichnis von 1931 führt außerdem *Hermann Jahrreiß, Paul Ritterbusch, Ulrich Scheuner, Dietrich Schindler und Gustav Adolf Walz* auf.⁸

Dennoch ist in der Arbeit der Vereinigung das „öffentliche Recht“ als *deutsches* (und in Nebenlinien auch österreichisches und schweizerisches) Recht, und damit als Staats- und Verwaltungsrecht, aufgefasst worden⁹ – womit das Völkerrecht ausgeschlossen blieb, soweit es sich nicht in der deutschen Rechtsordnung niederschlug oder für deren

⁴ Vgl. *Ulrich M. Gassner*, Heinrich Triepel, 1999, S. 146 ff., 470 ff., 532 ff. (Bibliographie). Vgl. auch *Christian Tomuschat*, Heinrich Triepel (1868–1946), in: FS 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, S. 497 (503).

⁵ Vgl. *Bardo Fassbender*, Heinrich Triepel und die Anfänge der dualistischen Sicht von „Völkerrecht und Landesrecht“ im späten 19. Jahrhundert, in: Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015 in St. Gallen, 2015, S. 449 (454).

⁶ Nach dem Zweiten Weltkrieg trat *Kelsen*, der die Wiener Tagung von 1928 organisiert und auf dieser neben *Triepel* über „Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit“ referiert hatte (VVDStRL 5 [1929], S. 30), der Vereinigung nicht wieder bei (vgl. *Thomas Olechowski*, Hans Kelsen als Mitglied der Deutschen Staatsrechtslehrervereinigung, in: Jestaedt [Hrsg.], Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre, 2013, S. 11 [27]), wofür maßgeblich gewesen sein dürfte, dass er seit 1940 in den USA lebte und sich seine Lehr- und Forschungstätigkeit an der University of California in Berkeley auf das Völkerrecht und die Rechtstheorie konzentrierte. Es mag *Kelsens* Distanz aber auch der Umstand beeinflusst haben, dass „die große Mehrheit der bundesdeutschen Staatsrechtslehrer während der 1950er und 1960er Jahre [...] die wissenschaftlichen Positionen von Hans Kelsen aufgrund grundlegender Vorbehalte ablehnte“ (so *Frieder Günther*, „Jemand, der sich schon vor fünfzig Jahren selbst überholt hatte“. Die Nicht-Rezeption Hans Kelsens in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre der 1950er und 1960er Jahre, in: Jestaedt [Hrsg.], Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre, 2013, S. 67 [68]). Vgl. auch *Matthias Jestaedt*, „Des Wandermüden letzte Ruhestätte“. Die Nicht-Remigration Hans Kelsens, in: Seckelmann/Platz (Hrsg.), Remigration und Demokratie in der Bundesrepublik nach 1945, 2017, S. 239.

⁷ Vgl. Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Vorstand und Mitglieder, in: VVDStRL 1 (1924), S. 140. Fern blieb dagegen der Vereinigung der bekannte Völkerrechtslehrer *Walther Schücking* (seit 1903 ordentlicher Professor für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Universität Marburg, seit 1921 ordentlicher Professor für öffentliches Recht an der Handelshochschule Berlin, seit 1926 ordentlicher Professor für Völkerrecht an der Universität Kiel, 1930 Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag). Vgl. *Michael Stolleis*, Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer: Bemerkungen zu ihrer Geschichte, KritV 80 (1997), S. 339 (342). Zur Biographie *Schückings*: *Frank Bodendiek*, Walther Schückings Konzeption der internationalen Ordnung, 2001, S. 43 ff.

⁸ VVDStRL 7 (1932), S. 206 ff.

⁹ Im Einklang mit § 2 Abs. 1 der Satzung: „Zum Eintritt in die Vereinigung ist aufzufordern, wer an einer deutschen Universität als Lehrer des Staats- oder Verwaltungsrechts tätig ist [...]“ (Hervorhebung hinzugefügt). Entsprechend blieben die nur das Völkerrecht lehrenden österreichischen Professoren *Alexander Hold-Ferneck, Leo Strisower und Alfred Verdross* von der Vereinigung ausgeschlossen; vgl. *Ewald Wiederin*, in diesem Band, S. 245 (245 f.). Vgl. auch *Rainer Wahl*, Herausforderungen und Antworten: Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte, 2006, S. 17 Fn. 19: „Natürlich ergeben erst die

Verständnis oder Entwicklung wesentlich erschien. Mit dem Titel eines Romans von *Hans Pleschinski*¹⁰ gilt es daher in diesem Beitrag im Wesentlichen, das „Bildnis eines Unsichtbaren“ nachzuzeichnen, der erst in der jüngsten Zeit in deutlicheren Konturen hervortritt.

1. Die dualistische Lehre

Als Gründe für dieses „sidelining“ des internationalen öffentlichen Rechts wird man in erster, dogmatischer Hinsicht die von *Triepel* mit seinem Buch „Völkerrecht und Landesrecht“ von 1899 begründete dualistische Lehre sowie in zweiter, praktischer Hinsicht die Arbeitsteilung zwischen der Vereinigung und der schon im Jahr 1917 entstandenen Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (DGVR) ansehen müssen.

Bekanntlich hatte *Triepel* das Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht („Landesrecht“) im Sinne einer strikten Trennung gedeutet und konstruiert: „Völkerrecht und Landesrecht sind nicht nur verschiedene Rechtstheile, sondern auch verschiedene Rechtsordnungen. Sie sind zwei Kreise, die sich höchstens berühren, niemals schneiden.“¹¹ Nur ein staatlicher Rechtssatz könne Rechte und Pflichten der Individuen, einschließlich der Amtsträger des Staates, begründen. Der Völkerrechtssatz regele dagegen nur „die Beziehungen des Staates als Totalität zu seinesgleichen“; „das Verhältnis zwischen Staat und Individuum ist ihm unzugänglich“.¹²

Ulrich Scheuner schrieb, *Triepels* Lehre habe „die internationale Diskussion in diesem Fragenkreis überhaupt eröffnet und für Jahrzehnte bestimmt“¹³. Auch in der Zeit der Weimarer Republik war sie in Deutschland ganz herrschend,¹⁴ und wurde Art. 4 der Reichsverfassung („Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts“) mehrheitlich in ihrem Sinne ausgelegt: „Der Art. 4 ist [...] der allgemeine, dauernde Transformator des gemeinen, internationalen, für die Staaten als solche verbindlichen Völkerrechts in nationales, für die Staatsbehörden und Staatsbürger verbindliches ‚Landesrecht‘.“¹⁵ So aufgefasst, ging das Völkerrecht als solches die Staatsrechtslehrervereinigung gar nichts an. Die Vereinigung war auch im Hinblick auf den Gegenstand ihrer Arbeit eine „nationale Veranstaltung“, eine „Veranstaltung des Nationalstaats“.¹⁶

Entwicklungen im Verfassungs- und im Verwaltungsrecht zusammen das Gesamtbild des Öffentlichen Rechts nach 1945/49.“

¹⁰ *Hans Pleschinski*, Bildnis eines Unsichtbaren, 2002.

¹¹ *Heinrich Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, 1899, S. 111. Vgl. *Fassbender*, *Heinrich Triepel* (Fn. 5).

¹² *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht (Fn. 11), S. 121 f.

¹³ *Ulrich Scheuner*, *Triepel*, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Bd. 7, 6. Aufl. 1962, Sp. 1044.

¹⁴ Vgl. *von Liszt/Fleischmann*, Völkerrecht (Fn. 2), S. 13 ff; *Max Fleischmann*, Die völkerrechtliche Stellung des Reichs und der Länder, in: *Anschütz/Thoma*, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 1, § 18, S. 218 ff.

¹⁵ *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, S. 64.

¹⁶ Vgl. zur nationalstaatlichen Grundlage des Wissenschaftsbetriebs in Europa im 19. und 20. Jahr-

2. Arbeitsteilung

Dieser dogmatischen Begründung eines prinzipiellen Ausschlusses des Völkerrechts aus dem Arbeitsgebiet der Vereinigung entsprach auf einer praktischen Ebene die Arbeitsteilung mit der fünf Jahre älteren Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (DGVR), deren satzungsmäßige Aufgabe „die Förderung des Völkerrechts und seiner Wissenschaft“ war. „Zu diesem Zwecke sollen Vertreter des Völkerrechts, Theoretiker und Praktiker, sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden.“¹⁷ Die Gründung der DGVR erfolgte noch während des Weltkriegs am 6. Januar 1917 „durch eine Anzahl von wissenschaftlichen und praktischen Vertretern des Völkerrechts, welche als Mitarbeiter des in Kiel im Lauf des Krieges entstandenen ‚Kriegsarchivs des Völkerrechts‘ zusammengetreten waren“¹⁸. In Kiel hatte *Theodor Niemeyer* im Jahr 1913 das erste Seminar für Internationales Recht an einer deutschen Universität gegründet; das „Kriegsarchiv“ erstrebte als Projekt des Seminars die Sammlung und systematische Aufbereitung aller verfügbaren völkerrechtlichen Dokumente und Schriften über den Krieg.¹⁹ Die erste Jahresversammlung der DGVR fand im Oktober 1917 in Heidelberg statt. Im Mitgliederbestand der Staatsrechtslehrervereinigung und der (deutlich größeren) DGVR²⁰ gab es von Anfang an viele Überschneidungen. So gehörten der DGVR nach dem Mitgliederverzeichnis vom 15. Februar 1918²¹ u. a. an: *Gerhard Anschütz, Siegfried Brie, Godehard Josef Ebers, Max Fleischmann, Friedrich Giese, Walter Jellinek, Franz W. Jerusalem, Wilhelm Kahl, Erich Kaufmann, Otto Koellreutter, Herbert Kraus, Otto Mayer, Heinrich Pohl, Carl Sartorius, Richard Schmidt, Paul Schoen, Walter Schoenborn, Rudolf Smend, Fritz Stier-Somlo, Karl Strupp, Richard Thoma, Ernst Wolgast und Philipp Zorn. Triepel*, der die Gründung einer solchen Gesellschaft schon 1916 mit *Niemeyer* erörtert hatte, blieb ihr zunächst fern, da

hundert *Armin von Bogdandy*, Internationalisierung der deutschen Rechtswissenschaft, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2021, S. 135 (140).

¹⁷ Satzungen der DGVR vom 24. März und 6. Oktober 1917, Abschn. I Abs. 1, in: Mitteilungen der DGVR, H. 1 (1918), S. 1.

¹⁸ Mitteilungen: Entstehung und Entwicklung der DGVR bis zur ersten Jahresversammlung, in: Mitteilungen der DGVR, H. 1 (1918), S. 9. Vgl. auch den Bericht „Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 1917–33. Ein Rückblick“ in: Berichte der DGVR 1 (1957), S. 67 ff. Zur Gründungsgeschichte der DGVR auch *Daniel-Erasmus Khan*, Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht von 1917 bis 1933, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR) 49 (2018), S. 11.

¹⁹ Vgl. *Wiebke Staff*, Die Anfänge des Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, in: von Arnauld (Hrsg.), Völkerrecht in Kiel, 2017, S. 59 (64 ff.); *Michael Jonas*, Das „Kriegsarchiv des Völkerrechts“, ebd. S. 353.

²⁰ Vgl. zu seiner Entwicklung den Bericht „Die DGVR 1917–33“ (Fn. 18), S. 70: „Die Mitgliederzahl der Gesellschaft betrug im Gründungsjahr 158; im Beginn des Jahres 1933 war sie auf 425 Personen angewachsen. Mitglieder der Gesellschaft waren nicht nur die meisten Universitätslehrer des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts, sondern auch zahlreiche angesehene Rechtsanwälte und Praktiker, die sich mit Fragen des internationalen Rechts befaßten.“ Dagegen hatte die Staatsrechtslehrervereinigung in der Weimarer Zeit nur zwischen 80 und 90 Mitglieder; vgl. *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3, 1999, S. 188 Anm. 190.

²¹ Mitteilungen der DGVR, H. 1 (1918), S. 3 ff.

er zur Gründungsversammlung nicht eingeladen worden war.²² Auch vermisste er in der Satzung der DGVR jede Andeutung, dass sich die Tätigkeit der Gesellschaft in eine Richtung bewegen würde, die „von einer *deutschen* Vereinigung für Völkerrecht eingeschlagen werden sollte“. Ziel einer solchen Vereinigung müsse es sein, „ausschließlich das deutsche Interesse zum Maßstabe ihrer Vorschläge und ihrer Beurteilung fremder Vorschläge zu nehmen“.²³ Seit der Berliner Versammlung der DGVR im Oktober 1921 beteiligte sich *Triepel* dann an der Arbeit der Gesellschaft; seit 1923 gehörte er ihrem Rat an.²⁴

3. Distanz der Staatsrechtslehre(r) zum Völkerrecht

Der Primat des deutschen Staatsrechts in der Arbeit der Vereinigung korrespondierte mit einer völkerrechtskritischen Tendenz der dualistischen Lehre *Triepels*, welche letzten Endes ein Recht jedes Staates auf Bruch des Völkerrechts durch innerstaatliche Nichtbefolgung oder Nichtumsetzung dieses Rechts reklamierte: Die Bürger und die Behörden eines Landes schuldeten dem staatlichen Gesetz unbedingten Gehorsam, „gleichgültig wie sich dies zum Völkerrechte verhält“. Der einzelne Bürger sei „weder verbunden noch befugt, sich um die Übereinstimmung des Landesrechts mit dem Völkerrechte zu kümmern“, das völkerrechtswidrige Landesgesetz binde ihn ebenso wie das völkerrechtsgemäße.²⁵ Daher sei jeder Versuch abzuweisen, „ein wirklich oder angeblich völkerrechtswidriges Gesetz als nichtig zu bezeichnen“.²⁶ Ebenso sei ein Akt der staatlichen vollziehenden Gewalt niemals deshalb nichtig, weil er dem Völkerrecht zuwiderläuft.²⁷ Das Maß seiner Rechte, seien es private oder öffentliche, finde das Individuum lediglich im Landesrecht: „Der Staat allein gewährt und versagt sie ihm.“²⁸

Der dualistischen Lehre entsprach die politische Überzeugung, der „verspätete“ und daher vergleichsweise schwache deutsche Nationalstaat von 1871 und sein Recht müssten gegen die etablierten europäischen Mächte (Großbritannien und Frankreich) und ihre dominierende Stellung im Staatensystem und der Völkerrechtsordnung verteidigt werden.²⁹ „In der dualistischen Konstruktion des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht äußert sich eine Welterfahrung, welche die staatliche Souveränität als unerlässliches Schutzinstrument der Nation betrachtet und dem Völkerrecht ein fundamentales Mißtrauen entgegenbringt“ (*Tomuschat*).³⁰ In dieser Haltung insistierte die herrschende deutsche Lehre auch, dass „allgemein anerkannt“ im Sinne des Art. 4 der Reichsverfassung (und damit innerstaatlich bindend) nur die von Deutschland selbst anerkannten Regeln des Völkerrechts seien: „Unter allen Umständen aber muß die betreffende Norm

²² Vgl. *Gassner*, *Triepel* (Fn. 4), S. 122f.

²³ Brief *Triepels* an *Niemeyer* vom 20. März 1917, zit. nach *Gassner*, *Triepel* (Fn. 4), S. 123.

²⁴ Vgl. *Gassner*, *Triepel* (Fn. 4), S. 124ff.

²⁵ *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht (Fn. 11), S. 261.

²⁶ *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht (Fn. 11), S. 259f.

²⁷ *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht (Fn. 11), S. 261.

²⁸ *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht (Fn. 11), S. 262.

²⁹ Vgl. näher *Fassbender*, *Heinrich Triepel* (Fn. 5), S. 466ff.

³⁰ *Christian Tomuschat*, *Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen*, Leitsatz 4.b, VVDStRL 36 (1978), S. 7 (60).

von uns, vom Deutschen Reich, als geltendes Völkerrecht anerkannt sein, sonst ist sie für uns nicht ‚allgemein‘ und fällt nicht unter Art. 4“ (*Anschütz*).³¹ Die Idee, die völkerrechtliche Ordnung einer Epoche sei „in ihrer Wesensstruktur jeweils durch die geistige Prägung und den politischen Stil der führenden Macht bestimmt“ (*Wilhelm Grewe*)³², rückte das Deutsche Reich vor dem Ersten Weltkrieg in einen Gegensatz zu Großbritannien und nach diesem Krieg zu Großbritannien und den USA.

Der Versailler Vertrag und der Völkerbund von 1919, von dem Deutschland zunächst ausgeschlossen blieb, verstärkten die Distanz der Mehrheit der deutschen Staatsrechtslehrer zum Völkerrecht noch.³³ Sie teilte die Kritik, welche die Frankfurter Zeitung in ihrem Bericht über die Debatte der Nationalversammlung vom 12. Mai 1919 über den Entwurf des Friedensvertrags so zusammenfasste: „Die Bedingungen sind in den entscheidenden Punkten und im Geiste so ungeheuerlich, daß es auch denen, die Deutschlands Anteil an der Schuld nicht gering bemessen, nicht in den Sinn kommt, diesen Vertragsentwurf als ein gerechtes Gesetzbuch für die neue Weltordnung hinzunehmen.“³⁴ Unter diesen Bedingungen (territoriale Verluste, Entmilitarisierung, Reparationen, Kriegsschuldartikel, Anklage des Kaisers) wurde in der Staatsrechtslehrervereinigung das sog. Anschlussverbot für Österreich (Art. 80 des Versailler Vertrags) besonders missbilligt.³⁵ *Philipp Zorn* nannte den Versailler Frieden „die grauenhafteste Schändung des Völkerrechtes, die die Weltgeschichte je gesehen hat“,³⁶ und *Ernst Zitelmann* sprach von einem „grausigen Rechtspraktikum“, das das Schicksal uns gelesen habe: „Das Völkerrecht hat seine Unvollkommenheit und Schwäche weit über alles Befürchtete hinaus vor aller Welt offenbart.“³⁷

Freilich hinderte diese Distanz auch die Staatsrechtslehrer nicht daran, sich auf das Völkerrecht dann zu berufen, wenn es sich zugunsten deutscher Interessen einsetzen ließ. So beklagte *Triepel* in seiner Eröffnungsansprache in Jena vom 14. April 1924 emphatisch, wenige Monate nach der Berliner Tagung vom Oktober 1922 sei „von dem vielen Unerhörten [...] das Unerhörteste“ geschehen: „die gegen geschriebene und ungeschriebene Gesetze des Völkerrechts gröblich verstoßende Besetzung deutschen Bodens durch Frankreich und Belgien“. „Wo Männer des öffentlichen Rechts in feierlicher Stunde versammelt sind, da dürfen sie an dem öffentlichsten allen Unrechts, an jener Tat der Vergewaltigung und an den rohen Missetaten eines rachsüchtigen Siegers gegenüber Leben, Freiheit und Eigentum deutscher Bürger an Rhein und Ruhr nicht lautlos vorübergehen.“³⁸

³¹ *Anschütz*, Verfassung (Fn. 15), S. 64 f.

³² *Wilhelm G. Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984, S. 43. Vgl. *Bardo Fassbender*, Stories of War and Peace: On Writing the History of International Law in the ‚Third Reich‘ and After, *European Journal of International Law* 13 (2002), S. 479.

³³ Vgl. *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3 (Fn. 20), S. 86 ff.

³⁴ Frankfurter Zeitung und Handelsblatt, 63. Jg. Nr. 351 vom 13. Mai 1919 (Abendblatt), S. 1.

³⁵ Vgl. nur die Eröffnungsansprache *Triepels* (Fn. 3), S. 5 f.

³⁶ *Philipp Zorn*, in: Planitz (Hrsg.), Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. 1, 1924, S. 215 (230).

³⁷ *Ernst Zitelmann*, in: Planitz (Hrsg.), Rechtswissenschaft (Fn. 36), S. 177 (208).

³⁸ *Triepel*, Eröffnungsansprache (Fn. 3), S. 9.

4. Zur Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg

Wenn so für das Verhältnis der Staatsrechtslehrervereinigung zum Völkerrecht in der Weimarer Zeit die drei Faktoren der dualistischen Lehre, der Arbeitsteilung mit der DGVR und einer politisch motivierten Völkerrechtsdistanz maßgeblich waren, wird man *cum grano salis* sagen können, dass diese Faktoren auch nach dem Zweiten Weltkrieg bestimmend blieben, jedenfalls in den ersten beiden Jahrzehnten. Der Dualismus blieb – wenn auch als „gemäßigter“ – auch in der Staatslehre der Bundesrepublik herrschend³⁹: „Das Staatsrecht (wie das innerstaatliche Recht insgesamt) ist auf den Staat als in seinem Bereich einzige und einzigartige Größe ausgerichtet. [...] Das Völkerrecht aber bezieht sich auf die Vielzahl und die Gesamtheit der Staaten, die seine originären und regulären Subjekte sind“ (*Isensee*).⁴⁰ Konsequenterweise wurde zum Beispiel auf der Tagung von 1962 der Föderalismus einerseits von *Bülck* als „internationales Ordnungsprinzip“, andererseits von *Lerche* als „nationales Ordnungsprinzip“ behandelt.⁴¹

Die Arbeitsteilung mit der DGVR (seit 2011: Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht) wurde fortgesetzt; die erste Nachkriegstagung der Vereinigung fand im Oktober 1949 in Heidelberg statt, die erste Tagung der DGVR im April 1950 in Hamburg, nachdem dort auf Initiative von *Rudolf Laun* bereits im April 1947, April 1948 und April 1949 völkerrechtliche Tagungen stattgefunden hatten, auf deren letzter am 3. April 1949 die Neugründung der im Jahr 1934 aufgelösten DGVR beschlossen wurde⁴². Später wurde die arbeitsteilige Methode auch in anderen Gebieten zur Anwendung gebracht, z. B. der Verfassungsgeschichte, für welche die im Jahr 1977 gegründete Vereinigung für Verfassungsgeschichte die „Federführung“ übernahm, und dem Europarecht, das die Vereinigung in Form eines auf der Tagung von 1998 gegründeten Arbeitskreises „Europäisches Verfassungsrecht“⁴³ näher an sich zu binden bestrebt war.

Wenn die (auch oder hauptsächlich) das Völkerrecht lehrenden Mitglieder der Staatsrechtslehrervereinigung nicht auf eine stärkere Berücksichtigung des Völkerrechts in

³⁹ Vgl. *Walter Rudolf*, Völkerrecht und deutsches Recht, 1967, S. 141 ff.; *Konrad Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rn. 102.

⁴⁰ *Josef Isensee*, Staat und Verfassung, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 3. Aufl. 2004, § 15 Rn. 47.

⁴¹ VVDStRL 21 (1964), S. 1, 66.

⁴² Vgl. die Berichte „Die drei Tagungen der deutschen Völkerrechtslehrer in Hamburg 1947–1949“ und „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. Gründung und Tätigkeit 1950–1956“, in: *Berichte der DGVR*, 1 (1957), S. 71 ff., 74 ff. Vgl. auch *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, 2012, S. 76 ff. (mit einer Übersicht über die Themen der Jahrestagungen bis 1960 auf S. 80). Zur erzwungenen Auflösung der DGVR im Jahr 1934 *Andreas Kley*, in diesem Band, S. 39 (49 ff.).

⁴³ Vgl. *Christian Starck*, Jahrestagung 1998, VVDStRL 58 (1999), S. 6: „Eine Gruppe von Mitgliedern traf sich am selben Tag [7. Oktober 1998] zur Bildung eines Arbeitskreises ‚Europäisches Verfassungsrecht‘. [...] Die Mitgliederversammlung bestätigte einstimmig die Gründung dieses Arbeitskreises, der in Zukunft gleichzeitig mit dem Arbeitskreis ‚Verwaltungslehre‘ am Mittwoch vor der Mitgliederversammlung tagen wird. Der Arbeitskreis soll inhaltlich auf drei Problemkreise ausgerichtet sein: die Rechtsvergleichung mit Schwerpunkt im europäischen Bereich, die Entwicklung von Standards eines gemeineuropäischen Verfassungsrechts, und die Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen nationalen öffentlich-rechtlichen Systemen und dem europäischen Recht.“ Vgl. auch den Beitrag von *Anna Katharina Mangold*, in diesem Band, S. 545 (564).

den Tagungen der Vereinigung hinwirkten, so lag dem offenkundig die Ansicht zugrunde, die Arbeitsteilung zwischen der Vereinigung und insbesondere der DGVR sei sinnvoll, eine Arbeitsteilung, die sich auch in den unterschiedlichen Rollen dieser Mitglieder ausdrückte: In der Vereinigung traten sie hauptsächlich als Staats- und Verfassungsrechtslehrer auf, bestrebt, ihre diesbezügliche Expertise im Kollegenkreis unter Beweis zu stellen,⁴⁴ während sie in der DGVR als Völkerrechtswissenschaftler agierten⁴⁵. Sie waren – ebenfalls „dualistisch“ – einerseits Staatsrechtler, andererseits Völkerrechtler und wurden so auch wahrgenommen.⁴⁶ Eine Ausnahme bildete das in den Tagungen der

⁴⁴ Beispiele für verfassungs- und verwaltungsrechtliche Vorträge von vornehmlich das Völkerrecht vertretenden Mitgliedern: *Karl Josef Partsch*, Parlament und Regierung im modernen Staat, VVDStRL 16 (1958), S. 74; *Günther Jaenicke*, Gefährdungshaftung im öffentlichen Recht?, VVDStRL 20 (1963), S. 135; *Otto Kimminich*, Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie, VVDStRL 25 (1967), S. 2; *Wilhelm Karl Geck*, Die Stellung der Studenten in der Universität, VVDStRL 27 (1969), S. 143; *Werner von Simson*, Das demokratische Prinzip im Grundgesetz, VVDStRL 29 (1971), S. 3; *Jochen A. Frowein*, Gemeinschaftsaufgaben im Bundesstaat, VVDStRL 31 (1973), S. 13; *Ingo von Münch*, Gemeinschaftsaufgaben im Bundesstaat, VVDStRL 31 (1973), S. 51; *Karl Doebling*, Die staatsrechtliche Stellung der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, VVDStRL 32 (1974), S. 7; *Walter Rudolf*, Der Öffentliche Dienst im Staat der Gegenwart, VVDStRL 37 (1979), S. 175; *Dietrich Rauschning*, Staatsaufgabe Umweltschutz, VVDStRL 38 (1980), S. 167; *Wolfgang Graf Vitzthum*, Die Bedeutung gliedstaatlichen Verfassungsrechts in der Gegenwart, VVDStRL 46 (1988), S. 7; *Georg Ress*, Staatszwecke im Verfassungsstaat – nach 40 Jahren Grundgesetz, VVDStRL 48 (1990), S. 56; *Rudolf Dolzer*, Das parlamentarische Regierungssystem und der Bundesrat – Entwicklungsstand und Reformbedarf, VVDStRL 58 (1999), S. 7; *Eibe Riedel*, Rechtliche Optimierungsgebote oder Rahmensetzungen für das Verwaltungshandeln?, VVDStRL 58 (1999), S. 180; *Wilfried Fiedler*, Staat und Religion, VVDStRL 59 (2000), S. 199; *Markus Kotzur*, Demokratie als Wettbewerbsordnung, VVDStRL 69 (2010), S. 173; *Oliver Diggelmann*, Grundrechtsschutz der Privatheit, VVDStRL 70 (2011), S. 50; *Oliver Dörr*, Die Anforderungen an ein zukunftsfähiges Infrastrukturrecht, VVDStRL 73 (2014), S. 323.

⁴⁵ Aus dem Kreis der in der vorigen Fn. genannten Mitglieder hielten in der DGVR/DGIR die Folgenden Vorträge über völkerrechtliche Themen (aufgeführt in derselben namentlichen Folge): *Karl Josef Partsch*, Die Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht, Berichte DGVR 6 (1964), S. 13; *Günther Jaenicke*, Zur Frage des internationalen ordre public, Berichte DGVR 7 (1967), S. 77; *ders.*, Die Fischereifreiheit auf der Hohen See, Berichte DGVR 15 (1975), S. 163; *Jochen Abr. Frowein*, Das Problem des grenzüberschreitenden Informationsflusses und des „domaine réservé“, Berichte DGVR 19 (1979), S. 1; *ders.*, Konstitutionalisierung des Völkerrechts, Berichte DGVR 39 (2000), S. 427; *Karl Doebling*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts, Berichte DGVR 14 (1974), S. 7; *Walter Rudolf*, Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung, Berichte DGVR 11 (1973), S. 7; *ders.*, Die Freiheit der Handelsschifffahrt und ihre aktuellen Gefährdungen, Berichte DGVR 15 (1975), S. 11; *Dietrich Rauschning*, Die Durchfahrt durch nationale Gewässer vor den Küsten, Berichte DGVR 15 (1975), S. 39; *ders.*, Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidriges Verhalten, Berichte DGVR 24 (1984), S. 7; *Wolfgang Graf Vitzthum*, Die Ausbeutung des Meeresbodens in ihrer Bedeutung für die Schifffahrt, Berichte DGVR 15 (1975), S. 303; *ders.*, Rechtsfragen der Rüstungskontrolle im Vertragsvölkerrecht der Gegenwart, Berichte DGVR 30 (1990), S. 95; *Georg Ress*, Wechselwirkungen zwischen Völkerrecht und Verfassung bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge, Berichte DGVR 23 (1982), S. 7; *Rudolf Dolzer*, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Haftung für Umweltschäden, Berichte DGVR 32 (1992), S. 195; *Eibe H. Riedel*, Gruppenrechte und kollektive Aspekte individueller Menschenrechte, Berichte DGVR 33 (1994), S. 49; *Wilfried Fiedler*, Gegenmaßnahmen, Berichte DGVR 37 (1998), S. 9; *Markus Kotzur*, Migrationsbewegungen als Herausforderung für das Völkerrecht, Berichte DGIR 49 (2018), S. 295; *Oliver Diggelmann*, Zugänge zum Völkerrecht in Europa 1918–1939, Berichte DGIR 49 (2018), S. 149; *Oliver Dörr*, Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerrecht, Berichte DGIR 50 (2020), S. 133.

⁴⁶ Vgl. paradigmatisch die posthume Aufteilung der Veröffentlichungen *Ulrich Scheuners* in einerseits den Band Staatstheorie und Staatsrecht – Gesammelte Schriften (hrsg. von Joseph Listl/Wolfgang

Vereinigung wiederkehrende Thema der Rechtslage Deutschlands und Berlins; hier war primär die völkerrechtliche Expertise der Völkerrechtler gefragt, ohne die die Fragen der Fortexistenz des Deutschen Reichs, der Rechtsnatur der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR und des Status von Berlin nicht beantwortet werden konnten.⁴⁷ In diesem Sinne erklärte *Bernhardt* in seinem Berliner Referat von 1979 unter der Zwischenüberschrift „Gemengelagen von Staats- und Völkerrecht“, es gebe „keine rechtlich vertretbare Möglichkeit, das Völkerrecht bei der Betrachtung der Rechtslage zwischen den beiden deutschen Staaten auszuschalten“.⁴⁸ Mindestens ein weiterer Bericht zu demselben Thema wurde dann aber wiederum einem Kollegen mit staatsrechtlichem Arbeitsschwerpunkt anvertraut.⁴⁹ Auch für die Behandlung der Themen der „auswärtigen Gewalt“⁵⁰ und des Ausländer- und Migrationsrechts⁵¹ boten sich völkerrechtlich qualifizierte Mitglieder besonders an.

Auch Themen des Föderalismus und der Bundesstaatlichkeit⁵² wurden öfter Völkerrechtlern anvertraut, wobei insbesondere Fragen der Staatsqualität der Länder Anknüpfungen zum Völkerrecht ermöglichten. Schon auf der ersten Tagung der Vereinigung im Jahr 1924 hatte *Karl* (oder *Carl*) *Bilfinger* den Mitbericht über den „deutsche[n] Föderalismus in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“⁵³ vorgetragen und darauf hingewiesen, dass, so wie „die Staaten in der Völkerrechtsgemeinschaft der Kulturstaaen einen Bestand gleicher Rechte haben, die eben in ihrer Anerkennung als Staaten ruhen“, auch

Rüfner), 1978, und andererseits den Band Schriften zum Völkerrecht (hrsg. von Christian Tomuschat), 1984. *Karl Doebling* schrieb einerseits ein Lehrbuch des Staatsrechts (Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsvergleichung und des Völkerrechts, 1976, 2. Aufl. 1980, 3. Aufl. 1984), andererseits ein Lehrbuch des Völkerrechts (1999, 2. Aufl. 2004).

⁴⁷ Vgl. *August Freiherr von der Heydte*, Der deutsche Staat im Jahre 1945 und seither, VVDStRL 13 (1955), S. 6; *Rudolf Bernhardt*, Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz, VVDStRL 38 (1980), S. 7; *Jochen Abr. Frowein*, Die Verfassungslage Deutschlands im Rahmen des Völkerrechts, VVDStRL 49 (1990), S. 7; *Christian Tomuschat*, Wege zur deutschen Einheit, VVDStRL 49 (1990), S. 70 (allerdings mit verfassungsrechtlichem Schwerpunkt); *Albrecht Randelzhofer*, Deutsche Einheit und europäische Integration, VVDStRL 49 (1990), S. 101.

⁴⁸ *Bernhardt*, Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz (Fn. 47), S. 22.

⁴⁹ Vgl. *Günter Dürig*, Der deutsche Staat im Jahre 1945 und seither (Mitbericht), VVDStRL 13 (1955), S. 27; *Norbert Achterberg*, Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz (Mitbericht), VVDStRL 38 (1980), S. 55; *Josef Isensee*, Staatseinheit und Verfassungskontinuität, VVDStRL 49 (1990), S. 39.

⁵⁰ *Wilhelm Grewe*, Die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik, VVDStRL 12 (1954), S. 129; *Eberhard Menzel*, Die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik (Mitbericht), VVDStRL 12 (1954), S. 179; *Kay Hailbronner*, Kontrolle der auswärtigen Gewalt, VVDStRL 56 (1997), S. 7; *Rüdiger Wolfrum*, Kontrolle der auswärtigen Gewalt (2. Bericht), VVDStRL 56 (1997), S. 38; *Luzius Wildhaber*, Kontrolle der auswärtigen Gewalt (Länderbericht Schweiz), VVDStRL 56 (1997), S. 67; *Theo Öhlinger*, Kontrolle der auswärtigen Gewalt (Länderbericht Österreich), VVDStRL 56 (1997), S. 81.

⁵¹ *Karl Doebling*, Die staatsrechtliche Stellung der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, VVDStRL 32 (1974), S. 7; *Christian Walter*, Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, VVDStRL 72 (2013), S. 7; *Stephan Breitenmoser*, Migrationssteuerung im Mehrebenensystem, VVDStRL 76 (2017), S. 9; *Kerstin Odendahl*, Migrationssteuerung im Mehrebenensystem (2. Referat), VVDStRL 76 (2017), S. 49; *Markus Krajewski*, Status als Instrument des Migrationsrechts/Migrationsfolgenrecht, VVDStRL 76 (2017), S. 123; *Daniel Thym*, Status als Instrument des Migrationsrechts/Migrationsfolgenrecht (2. Referat), VVDStRL 76 (2017), S. 169.

⁵² Vgl. hierzu *Giovanni Biaggini*, in diesem Band, S. 355 ff.

⁵³ VVDStRL 1 (1924), S. 35.

jeder der deutschen Einzelstaaten „am Reiche vertreten“ sei, ein Gesandtschaftsrecht und ein Recht zum Abschluss von Staatsverträgen besitze.⁵⁴ Spätere Beispiele für Referate von Mitgliedern mit völkerrechtlichem Arbeitsschwerpunkt über Themen des Föderalismus sind die Berichte von *Wilfried Schaumann* über „Verträge zwischen Gliedstaaten im Bundesstaat“⁵⁵, von *Hartwig Bülck* über „Föderalismus als internationales Ordnungsprinzip“⁵⁶, von *Jochen Abr. Frowein* und *Ingo von Münch* über „Gemeinschaftsaufgaben im Bundesstaat“⁵⁷, von *Wolfgang Graf Vitzthum* über „Die Bedeutung gliedstaatlichen Verfassungsrechts in der Gegenwart“⁵⁸ (mit dem Leitsatz 1: „Gliedstaatliches Verfassungsdenken muß heute die Dimension der überstaatlichen Ordnungsbedürfnisse und Willensverschränkungen mit in Betracht ziehen“⁵⁹) und von *Rudolf Dolzer* über „Das parlamentarische Regierungssystem und der Bundesrat“⁶⁰.

Auch die Kritik des Völkerrechts als „Siegerrecht“ setzte sich unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg fort, wobei die Berliner „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands“ vom 5. Juni 1945, die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 (insbesondere über territoriale Fragen, Reparationen und die Ausweisung der Deutschen aus Osteuropa und den Oder-Neiße-Gebieten) und die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse im Zentrum standen.

Im Laufe der 1950er Jahre verbesserte sich das Ansehen des Völkerrechts unter den Staatsrechtslehrern. Der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, der sog. „Deutschlandvertrag“ oder „Generalvertrag“, von 1952/1954⁶¹ hatte das Besatzungsregime beendet und der Bundesrepublik die „volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten“ zugesprochen (Art. 1 Abs. 2 des Vertrags) – die Grundlage einer autonomen Bearbeitung des deutschen Staatsrechts. Am Zustandekommen dieses Vertrags hatte ein Mitglied der Vereinigung einen wesentlichen Anteil: *Wilhelm Grewe*, der im Jahr 1953 in Bonn über die wiedergewonnene „Auswärtige Gewalt der Bundesrepublik“ referierte.⁶² Die (ebenfalls mit dem Instrument völkerrechtlicher Verträge hergestellte) militärische und wirtschaftliche Westbindung in Form der Mitgliedschaft im Europarat, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der NATO wurde zur allgemein anerkannten Staatsräson der neuen Bundesrepublik. Die Vorbehaltsrechte der (westlichen) Siegermächte wurden zu Schutzverpflichtungen gegenüber der Sowjetunion, besonders für

⁵⁴ *Karl Bilfinger*, Der deutsche Föderalismus in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (Mitbericht), VVDStRL 1 (1924), S. 35 (36).

⁵⁵ VVDStRL 19 (1961), S. 86.

⁵⁶ VVDStRL 21 (1964), S. 1.

⁵⁷ VVDStRL 31 (1973), S. 13, 51.

⁵⁸ VVDStRL 46 (1988), S. 7.

⁵⁹ VVDStRL 46 (1988), S. 54.

⁶⁰ VVDStRL 58 (1999), S. 7.

⁶¹ BGBl. 1955 II S. 305.

⁶² VVDStRL 12 (1954), S. 129. Vgl. zu *Grewe*: *Ruth Lambertz-Pollan*, Auf dem Weg zu Souveränität und Westintegration (1948–1955). Der Beitrag des Völkerrechtlers und Diplomaten Wilhelm Grewe, 2016, S. 195 ff.

den Westteil Berlins, umgedeutet und dienten als Argument für den Wiedervereinigungsanspruch der Präambel des Grundgesetzes. In einer wiederum folgenden Periode, die ihren Höhepunkt mit den Ostverträgen von 1970 bis 1973 und der KSZE-Schlussakte von 1975 fand, sicherte das Völkerrecht die Entspannungspolitik gegenüber dem Osten und die Stabilisierung des Berlin-Status und des Verhältnisses zur DDR. Im September 1973 wurden die Bundesrepublik und die DDR auch in die Vereinten Nationen aufgenommen.

Das Völkerrecht erschien nun nicht mehr vornehmlich als Oktroi feindlicher Mächte, sondern als eine der Grundlagen des prosperierenden westdeutschen Staates, mit dessen Prinzipien man sich auch inhaltlich identifizieren konnte. In den Berichten von *Christian Tomuschat* und *Reiner Schmidt* von 1977 über den (deutschen) „Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen“⁶³ war dieses „Geflecht“ zum ersten Mal eindeutig positiv konnotiert. Wenn *Tomuschat* formulierte, aus der Einsicht in die Notwendigkeit, Ordnungsaufgaben grenzüberschreitender Dimension in internationaler Kooperation zu erledigen, nehme das Grundgesetz „die faktisch gegebene Interdependenz als rechtlichen Normalzustand zur Kenntnis“,⁶⁴ so galt diese Akzeptanz nunmehr auch für die Vereinigung. Allerdings hob auch *Tomuschat* am Ende seines Referats die „Notwendigkeit der Fortexistenz des Verfassungsstaates“, insbesondere für demokratische Entscheidungsverfahren und als „Gehäuse einer Solidarität“, hervor.⁶⁵ Zudem betonte er, das Grundgesetz sei durch seine rangmäßige Überlegenheit „formal gegen jede Modifizierung aus der völkerrechtlichen Sphäre heraus abgesichert“. ⁶⁶ In der Aussprache schlug *Peter Häberle* den Begriff des „kooperativen Verfassungsstaates“ vor, der die Momente der intensiven internationalen Zusammenarbeit und Verantwortung, der wachsenden weltweiten Solidarität und der Offenheit nach außen, die Verschränkungen und Wechselwirkungen, z. B. in der Menschenrechtsfrage, in sich aufnehme und für den die Alternative „Primat des Völkerrechts“ oder „Primat des Staatsrechts“ fragwürdig sei.⁶⁷ Inwieweit dieser Vorschlag der Mehrheitsmeinung entsprach, ist aber ungewiss, da sich an der Diskussion hauptsächlich die Völkerrechtler beteiligten. Erst dreizehn Jahre später, im Jahr 1990, nahm die Vereinigung das Thema wieder auf, nunmehr mit einem Fokus auf die europäische Integration.⁶⁸

⁶³ VVDStRL 36 (1978), S. 7, 65.

⁶⁴ *Christian Tomuschat*, Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen, Leitsatz 5.b, VVDStRL 36 (1978), S. 60.

⁶⁵ *Tomuschat*, VVDStRL 36 (1978), S. 57 f. Ähnlich *Reiner Schmidt*: Einerseits erfordert „[d]ie Anwendung des Grundgesetzes zur internationalen Gemeinschaft [...] eine umweltoffene Interpretation unserer Verfassung“, andererseits können „Stabilität, Kontinuität und Identität [...] auch heute noch vornehmlich durch die Nationalstaaten gesichert werden“ (VVDStRL 36 [1978], S. 109, Leitsätze 29 und 31).

⁶⁶ *Tomuschat*, VVDStRL 36 (1978), S. 62, Leitsatz 12.b. Zurückhaltender im Vortrag selbst, S. 49 f. Kritik von *Partsch*, VVDStRL 36 (1978), S. 127 f.

⁶⁷ *Peter Häberle*, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 36 (1978), S. 129 (130). Noch einen Schritt weitergehend der spätere Begriff des „staatengemeinschaftlichen Staates“, vgl. *Wolfgang Graf Vitzthum*, Der Staat der Staatengemeinschaft. Zur internationalen Verflechtung als Wirkungsbedingung moderner Staatlichkeit, 2006, S. 12.

⁶⁸ Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft, Berichte von *Helmut Steinberger*, *Eckart Klein* und *Daniel Thürer*, VVDStRL 50 (1991), S. 9, 56, 97.

Die „dualistische Rollenverteilung“, in der die auch oder vornehmlich das Völkerrecht vertretenden Mitglieder in der Vereinigung als Staatsrechtslehrer hervortraten, funktionierte bis etwa zum Ende der 1990er Jahre recht gut.⁶⁹ In dem Maße aber, in dem das Völkerrecht expandierte, sich ausdifferenzierte und zunehmend alle Kräfte der das Fach in Lehre und Forschung Vertretenden beanspruchte, wurde es schwieriger, diese Mitglieder mit staatsrechtlichen Beiträgen in die Arbeit der Vereinigung einzubinden. Dies ist wohl ein Grund dafür, dass in der jüngeren Zeit Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler vermehrt zu international ausgerichteten Themen haben vortragen können, wie dies zuvor⁷⁰ nur ausnahmsweise der Fall war. Ein anderer Grund ist die Notwendigkeit, die fortschreitende Europäisierung und Internationalisierung des deutschen öffentlichen Rechts in den Tagungsthemen angemessen abzubilden⁷¹ – eine Aufgabe, für die sich die Europa- und Völkerrechtlerinnen und -rechtler unter den Mitgliedern besonders anzubieten scheinen.

Bei diesen neueren international ausgerichteten Referaten, wie sie seit 2011 in beinahe jeder Tagung ein Teil des Programms waren,⁷² handelt es sich überwiegend um Untersu-

⁶⁹ Vgl. oben bei Fn. 44.

⁷⁰ Vgl. etwa *Georg Erler*, Das Grundgesetz und die öffentliche Gewalt internationaler Staatengemeinschaften, VVDStRL 18 (1960), S. 7; *Joseph H. Kaiser*, Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften, VVDStRL 23 (1966), S. 1; *Christian Tomuschat*, Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen, VVDStRL 36 (1978), S. 7; *Helmut Steinberger*, Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft, VVDStRL 50 (1991), S. 9; *Eckart Klein*, Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft (2. Bericht), VVDStRL 50 (1991), S. 56; *Daniel Thürer*, Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft (3. Bericht), VVDStRL 50 (1991), S. 97; *Meinhard Hilf*, Europäische Union: Gefahr oder Chance für den Föderalismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz?, VVDStRL 53 (1994), S. 7; *Torsten Stein*, Europäische Union: Gefahr oder Chance für den Föderalismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz? (2. Bericht), VVDStRL 53 (1994), S. 26; *Michael Schweitzer*, Europäische Union: Gefahr oder Chance für den Föderalismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz? (3. Bericht), VVDStRL 53 (1994), S. 48; *Dietrich Schindler*, Europäische Union: Gefahr oder Chance für den Föderalismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz? (4. Bericht), VVDStRL 53 (1994), S. 70.

⁷¹ Vgl. hierzu die Berichte von *Juliane Kokott* und *Thomas Vesting*, Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung, VVDStRL 63 (2004), S. 7, 41, sowie die Berichte von *Hans Christian Röhl* und *Andreas von Arnould*, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, VVDStRL 74 (2015), S. 7, 39.

⁷² Vgl. z. B. *Stefan Kadelbach*, Autonomie und Bindung der Rechtsetzung in gestuften Rechtsordnungen, VVDStRL 66 (2007), S. 7; *Stefan Oeter*, Rechtsprechungskonkurrenz zwischen nationalen Verfassungsgerichten, Europäischem Gerichtshof und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, VVDStRL 66 (2007), S. 361; *Georg Nolte*, Das Verfassungsrecht vor den Herausforderungen der Globalisierung, VVDStRL 67 (2008), S. 129; *Anne Peters*, Wettbewerb von Rechtsordnungen, VVDStRL 69 (2010), S. 7; *Thomas Giegerich*, Wettbewerb von Rechtsordnungen, VVDStRL 69 (2010), S. 57; *Christian Walter*, Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, VVDStRL 72 (2013), S. 7; *Andreas von Arnould*, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, VVDStRL 74 (2015), S. 39; *Thilo Marauhn*, Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure, VVDStRL 74 (2015), S. 373; *Kerstin Odendahl*, Migrationssteuerung im Mehrebenensystem, VVDStRL 76 (2017), S. 49; *Markus Krajewski*, Status als Instrument des Migrationsrechts/ Migrationsfolgenrechts, VVDStRL 76 (2017), S. 123; *Stefan Griller*, Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im internationalen und nationalen Recht, VVDStRL 77 (2018), S. 237.

chungen, deren Zentrum das nationale Recht bildet und die Einflüsse des Völker- und Europarechts auf dieses Recht oder Herausforderungen und Veränderungen dieses Rechts in einem rechtlichen „Mehrebenensystem“ oder „gestuften Rechtsordnungen“ in den Blick nehmen.⁷³

Erst auf der Tagung von 2015 kam es zur Behandlung eines „rein“ völkerrechtlichen Themas („Verfassung im Völkerrecht“) durch ein Mitglied mit staats- und ein anderes mit völkerrechtlichem Arbeitsschwerpunkt.⁷⁴ In den Jahren 2016 und 2019 folgten weitere Referate zu völker- und europarechtlichen Themen, die nunmehr sämtlich Völker- und Europarechtlern anvertraut wurden.⁷⁵

Vor diesem Hintergrund kann ein Blick auf das Völkerrecht als Thema der Beratungen der Staatsrechtslehrervereinigung nicht zu einem repräsentativen Bild völkerrechtlicher Forschung in Deutschland führen.⁷⁶ Ein solches Bild könnte sich nur durch die Einbeziehung der Arbeit der DGVR/DGIR, aber auch weiterer wissenschaftlicher Vereinigungen und Institutionen ergeben. Dazu zählen die deutsche Sektion der International Law Association (ILA), das Max-Planck-Institut in Heidelberg, die universitären Völkerrechtsinstitute (an wohl erster Stelle das Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht in Kiel) und spezialisierte Forschungsinstitute wie das von *Eckart Klein* gegründete Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam oder das Institut für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg.⁷⁷ Eingedenk der Mitgliedschaft österreichischer und Schweizer Gelehrter in der Vereinigung wären auch die entsprechenden wissenschaftlichen Gesellschaften und Forschungseinrichtungen Österreichs und der

⁷³ In diesem Sinne auch *Matthias Jestaedt*, in diesem Band, S. 431 (453): „[N]och nie hat es die EMRK [...] oder die Grundrechte-Charta der EU [...] als solche zu einem [...] Referat gebracht; anders gewendet: ihre Inbezugnahme erfolgte bislang stets aus Sicht der nationalen Grundrechte und im Blick auf diese, um deren Selbstand auf der Basis der Straßburger bzw. Luxemburger Judikatur ging es nie.“

⁷⁴ Vgl. *Axel Tschentscher*, Verfassung im Völkerrecht: Konstitutionelle Elemente jenseits des Staates?, VVDStRL 75 (2016), S. 407; *Heike Krieger*, Verfassung im Völkerrecht: Konstitutionelle Elemente jenseits des Staates? (2. Referat), VVDStRL 75 (2016), S. 439. Vorgängige Vermessung dieses Terrains: *Bardo Fassbender*, Grund und Grenzen der konstitutionellen Idee im Völkerrecht, in: FS für Josef Isensee, 2007, S. 73. Völkerrechtliche Staatenverbindungen in Geschichte und Gegenwart hatte auch bereits *Hartwig Bülck*, Föderalismus als internationales Ordnungsprinzip, VVDStRL 21 (1964), S. 1, behandelt, allerdings noch in Ergänzung von *Peter Lerche*, Föderalismus als nationales Ordnungsprinzip, VVDStRL 21 (1964), S. 66.

⁷⁵ Vgl. *Kirsten Schmalenbach*, Völker- und unionsrechtliche Anstöße zur Entterritorialisierung des Rechts, VVDStRL 76 (2017), S. 245; *Jürgen Bast*, Völker- und unionsrechtliche Anstöße zur Entterritorialisierung des Rechts (2. Referat), VVDStRL 76 (2017), S. 277; *Christoph Ohler*, Die Rolle nicht-staatlicher Akteure bei der Entwicklung und Implementierung des Völker- und Europarechts, VVDStRL 79 (2020), S. 347; *Jochen von Bernstorff*, Die Rolle nicht-staatlicher Akteure bei der Entwicklung und Implementierung des Völker- und Europarechts (2. Referat), VVDStRL 79 (2020), S. 381.

⁷⁶ Vgl. zur Repräsentativität der Arbeit der Vereinigung *Helmuth Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2013, S. 8 f., zurückhaltender *Hans Peter Ipsen*, 50 Jahre deutsche Staatsrechtswissenschaft im Spiegel der Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, II. Die Verhandlungen von 1949 (Heidelberg) bis 1971 (Regensburg), AöR 97 (1972), S. 375 (376), sowie *Ulrich Scheuner*, 50 Jahre deutsche Staatsrechtswissenschaft im Spiegel der Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, I. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in der Zeit der Weimarer Republik, AöR 97 (1972), S. 349 (370, 374).

⁷⁷ Vgl. zu den Institutionen völkerrechtlicher Forschung in Deutschland auch *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 4 (Fn. 42), S. 629 ff.

Schweiz zu berücksichtigen, etwa der österreichische Völkerrechtstag⁷⁸ und die Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht. Schließlich müsste eine umfassende Analyse auch den Beitrag der Wissenschaftler deutscher Sprache zur Arbeit internationaler Vereinigungen wie der im Jahr 2004 gegründeten *European Society of International Law* (ESIL) einbeziehen.

II. Die Herausbildung einer integrativen Sicht von Staats- und Völkerrecht

Im Mittelpunkt der Arbeit der Vereinigung stand und steht noch immer der Staat mit seinem Recht, seinen Institutionen und seiner Verwaltung.⁷⁹ Keineswegs hat sich die von *Kelsen* in seiner „Reinen Rechtslehre“ von 1934 vorgeschlagene Relativierung des Staates durchgesetzt, seine Einsicht, der Staat sei nicht (im Sinne der dualistischen Konstruktion) die „absolut höchste Rechtsgemeinschaft“, sondern vielmehr eine „rechtliche Zwischenstufe“, sodass „von der alle Staaten umfassenden universalen Völkerrechtsgemeinschaft zu den dem Staat eingegliederten Rechtsgemeinschaften eine kontinuierliche Abfolge allmählich ineinander übergehender Rechtsgebilde führt“⁸⁰.

Dennoch hat sich die Bedeutung des Völkerrechts in der Arbeit der Vereinigung in den letzten Jahrzehnten allmählich verändert. Das Völkerrecht wird nicht mehr (eher defensiv) als eine vom Staatsrecht getrennte Größe wahrgenommen, die nur dann relevant wird, wenn sie mit diesem in eine Beziehung tritt, d. h. auf das Staatsrecht einen bestimmten (eher unerwünschten) Einfluss nimmt oder vom Staatsrecht in einem gewissen Maße zugelassen wird, woraus sich Konflikte und Harmonisierungszwänge ergeben. Ausdruck einer solchen vom Dualismus geprägten Wahrnehmung waren z. B. die Themen „Das Grundgesetz und die öffentliche Gewalt internationaler Staatengemeinschaften“ (1959)⁸¹ oder „Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften“ (1964)⁸². Auch das Thema „Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen“ (1977)⁸³ war noch

⁷⁸ Vgl. hierzu den Beitrag von *Ewald Wiederin*, in diesem Band, S. 245 (264f.).

⁷⁹ Freilich ist die Kontinuität dieser Ausrichtung auf den Staat nicht so groß, wie es manchmal angenommen wird. Vgl. *Ulrich Scheuner*, Ansprache zur 50jährigen Wiederkehr der Gründung der Vereinigung, VVDStRL 31 (1973), S. 7 (9): „Es könnte von hohem Reiz sein, dem Bilde des Staates nachzugehen, wie es sich im Laufe der Zeit in der Vereinigung geboten hat. Die sichere Anerkennung des Staates noch in den 20er Jahren, die Skepsis nach 1945, die sich in der stärkeren Herausstellung des Rechtsgedankens und der Verfassung zeigt, ließen sich hier beobachten.“

⁸⁰ *Hans Kelsen*, Reine Rechtslehre, 1934, S. 141, 153.

⁸¹ Berichte von *Georg Erler* und *Werner Thieme*, VVDStRL 18 (1960), S. 7, 50.

⁸² Berichte von *Joseph H. Kaiser* und *Peter Badura*, VVDStRL 23 (1966), S. 1, 34.

⁸³ Berichte von *Christian Tomuschat* und *Reiner Schmidt*, VVDStRL 36 (1978), S. 7, 65. Vgl. dazu oben bei Fn. 63. Spätere Fortschreibungen der beiden Berichte im Handbuch des Staatsrechts: *Christian Tomuschat*, Staatsrechtliche Entscheidung für die internationale Offenheit, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 11, 3. Aufl. 2013, § 226; *Reiner Schmidt*, Geldwirtschaft im Weltfinanzsystem, ebd., § 252.

in der Tradition dieser Sichtweise formuliert,⁸⁴ doch nahmen die Referate von *Tomuschat* und *Schmidt* einen Perspektivenwechsel vor: *Tomuschat* stellte die „Öffnung des Verfassungsstaates zur Außenwelt“ in den Mittelpunkt, bejahte mit *Klaus Vogel* ausdrücklich die „Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit“⁸⁵ und konstatierte ohne Bedauern die „Erosion des Nationalstaates als eines geschlossenen Personalverbandes“.⁸⁶ Dieser Wechsel hin zu einem konstruktiven Verständnis des Völker- und Europarechts überzeugte umso mehr, als das Korreferat von *Reiner Schmidt* materialreich die bereits faktisch eingetretene Einbindung der Bundesrepublik in ein „Netzwerk der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen den Nationalwirtschaften“ mit den „Knotenpunkte[n] in den Rohstoffen, im Kapital, in der Technologie und im Handel“⁸⁷ aufzeigte. Im Bereich von Wirtschaft und Währung, so hielt *Schmidt* fest, sei „das Geflecht der internationalen Beziehungen besonders dicht, so daß sich hier die Frage, ob der Staat im internationalen System der Gegenwart noch die zentrale Analyseinheit sein kann, mit besonderer Schärfe stellt“.⁸⁸ An diese Befunde knüpfte die Tagung von 1990 an, indem sie vom „Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft“ sprach.⁸⁹ *Thürer* bezeichnete als Ausgangspunkt seines Berichts „die Erkenntnis, daß der europäische Verfassungsstaat Teil eines umfassenden, kooperative und integrative Züge tragenden gesamteuropäischen Institutionen- und Ordnungsgefüges geworden ist“, woraus sich „grundlegende Wandlungen in der Struktur, Funktion und Gestalt des Verfassungsstaates“ ergäben.⁹⁰ Auf der Tagung von 2003 konnte *Juliane Kokott* dann gegen den tradierten Dualismus postulieren: „Staatsrechtslehre ohne Völkerrecht ist unvollständig, da Völker- und Europarecht den Rahmen für die insoweit nicht mehr ursprünglichen staatlichen Verfassungsordnungen geben.“⁹¹

Entsprechend weicht die frühere Analyse der Beziehungen zwischen Staats- und Völkerrecht auf der Grundlage der Vorstellung ihrer prinzipiellen Trennung zunehmend einer problemorientierten integrativen Sichtweise.⁹² Einen dilatorischen Kompromiss scheint gegenwärtig das Bild des „Mehrebenensystems“ darzustellen.⁹³

⁸⁴ Vgl. in dieser Tradition auch noch, deutlich später, *Georg Nolte* und *Ralf Poscher*, Das Verfassungsrecht vor den Herausforderungen der Globalisierung, VVDStRL 67 (2008), S. 129, 160.

⁸⁵ Vgl. *Klaus Vogel*, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit, 1964.

⁸⁶ Vgl. *Tomuschat*, VVDStRL 36 (1978), S. 16 ff., 54 f.

⁸⁷ Vgl. *R. Schmidt*, VVDStRL 36 (1978), S. 68.

⁸⁸ *R. Schmidt*, VVDStRL 36 (1978), S. 105, Leitsatz 3.

⁸⁹ Berichte von *Helmut Steinberger*, *Eckart Klein* und *Daniel Thürer*, VVDStRL 50 (1991), S. 9, 56, 97.

⁹⁰ *Thürer*, VVDStRL 50 (1991), S. 101.

⁹¹ *Juliane Kokott*, Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung, VVDStRL 63 (2004), S. 7 (39 f.), Leitsatz 26.

⁹² Beispiele eines Versuchs: *Bardo Fassbender*, Militärische Einsätze der Bundeswehr, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 11, 3. Aufl. 2013, § 244, S. 643; *ders.*, Verfassung als plurales Gefüge, in: *Diggelmann/Hertig Randall/Schindler* (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz – Droit constitutionnel suisse, Bd. I, 2020, S. 187.

⁹³ Vgl. die Berichte von *Stephan Breitenmoser* und *Kerstin Odendahl*, Migrationssteuerung im Mehrebenensystem, VVDStRL 76 (2017), S. 9, 49; *Wolfram Cremer* und *Benjamin Schindler*, Rechtsanwendungsgleichheit in Mehrebenensystemen, VVDStRL 78 (2019), S. 117, 167. Vgl. auch *Johannes Masing*,

III. Zur Zukunft des internationalen Rechts in der Arbeit der Vereinigung

Zwar hält das Bundesverfassungsgericht an der Auffassung fest, dem Grundgesetz liege „deutlich die klassische Vorstellung zu Grunde, dass es sich bei dem Verhältnis des Völkerrechts zum nationalen Recht um ein Verhältnis zweier unterschiedlicher Rechtskreise handelt und dass die Natur dieses Verhältnisses aus der Sicht des nationalen Rechts nur durch das nationale Recht selbst bestimmt werden kann“⁹⁴. Doch glaubt die heutige jüngere Generation der Mitglieder der Vereinigung nicht mehr wie frühere Generationen an einen „Selbststand“ des deutschen öffentlichen Rechts und die Möglichkeit seiner Abschließung vom internationalen Recht. Vielmehr sind für sie die Europäisierung und Internationalisierung des öffentlichen Rechts eine Selbstverständlichkeit geworden.⁹⁵ Hierzu passt der Umstand, dass die *Venia legendi* sehr vieler, womöglich sogar der Mehrheit der in den vergangenen Jahren in die Vereinigung aufgenommenen (deutschen) Mitglieder auch das Völker- und Europarecht umfasst.⁹⁶

Die Zeit der „grundsätzliche[n] Haltung der Binnenorientierung des deutschen Rechts und der deutschen Rechtswissenschaft“⁹⁷ scheint vorbei zu sein, das „Denken vom (eigenen) Staat her“⁹⁸ relativiert. Mit den Worten von *Michael Stolleis* ist ein „Perspektivenwechsel“⁹⁹ eingetreten, eine Ausweitung der Rechtsfragen und des wissenschaftlichen Interesses auf Europa und das Europarecht und darüber hinaus auf ein transnationales, globales Recht¹⁰⁰. Es wird zunehmend anerkannt, dass „das (Öffentliche) Recht in Deutschland nicht mehr allein deutsches Recht ist und es seine Institute nicht mehr allein aus der eigenen Entwicklung begründen kann“¹⁰¹. „Recht in Deutschland“ ist vielmehr, im Gegensatz zu *Triepels* Vorstellung, „ein aus mehreren Quellen stammendes, zusammengesetztes und ineinander verwobenes Recht“¹⁰². Die „Geltung und die Inter-

Verfassung im internationalen Mehrebenensystem, in: Herdegen u.a. (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, 2021, § 2, S. 61.

⁹⁴ BVerfGE 111, 307 (318) – Görgülü.

⁹⁵ Vgl. *Schulze-Fielitz*, *Staatsrechtslehre als Mikrokosmos* (Fn. 76), S. 28 ff.

⁹⁶ Vgl. auch *von Bogdandy*, *Internationalisierung* (Fn. 16), S. 151: Im europäischen Rechtsraum seien „disziplinäre Identitäten, die sich in erster Linie aus Abgrenzungen bilden, also etwa des verwaltungsrechtlichen Materials gegenüber verfassungsrechtlichem, des nationalen gegenüber unionsrechtlichem und völkerrechtlichem, aber auch des öffentlich-rechtlichen gegenüber privatrechtlichem Material, kaum zukunftsfruchtig“. „Rigide Primäridentitäten wie Staatsrechtler, Europarechtler oder Völkerrechtler werden damit ebenso prekär wie eine Identitätsbestimmung aus dem Gegensatz von öffentlichem Recht und Privatrecht.“ Anders allerdings die Situation in Österreich; vgl. *Ewald Wiederin*, in diesem Band, S. 245 (252 ff.).

⁹⁷ Vgl. *Rainer Wahl*, *Zwei Phasen des Öffentlichen Rechts nach 1949*, in: *ders.*, *Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung*, 2003, S. 411 (422).

⁹⁸ Mit dem Titel des Buches von *Frieder Günther* über die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen 1949 und 1970: *Denken vom Staat her*, 2004.

⁹⁹ *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 4 (Fn. 42), S. 696.

¹⁰⁰ Vgl. *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 4 (Fn. 42), S. 663.

¹⁰¹ *Wahl*, *Zwei Phasen* (Fn. 97), S. 423.

¹⁰² *Wahl*, *Herausforderungen und Antworten* (Fn. 9), S. 95. Vgl. auch *von Bogdandy*, *Internationalisierung* (Fn. 16), S. 142: „normatives Pluriversum“.

pretation von Rechtsregeln [können] nicht mehr allein aus dem eigenen nationalen Recht, also aus der Binnensicht, abgeleitet werden“, was eine „Ausweitung des Bezugsfelds des Diskurses über das Recht und die Bildung konkreter Rechtsvorschriften“¹⁰³ erforderlich macht. Das Europa- und Völkerrecht sind kein „fremdes Recht“ mehr.¹⁰⁴

Vor diesem Hintergrund ist es nicht gewagt zu prognostizieren, dass in den Tagungen der Vereinigung in Zukunft nicht nur das EU-Recht und die öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung, sondern auch das Völkerrecht eine größere Rolle spielen werden – ein Völkerrecht, das freilich als nach wie vor primär zwischenstaatliches Recht abhängig ist von der Vitalität des „institutionellen Arrangements, das wir Staat und Verwaltung nennen“¹⁰⁵, und das sich als eine von den Kulturen und Staaten des Westens geprägte Rechtsordnung in seinen Leitvorstellungen, Begriffen und Institutionen zunehmend angefochten sieht¹⁰⁶. Wo es sich anbietet, werden öffentlich-rechtliche Fragen integrativ unter Berücksichtigung des Völker- und Europarechts behandelt werden. Es wird aber nicht leicht sein, dieses neue „pluralisierte“ öffentliche Recht als Ergebnis komplexer „Begegnungen“ von Rechtsordnungen und Wissenskulturen¹⁰⁷ zu bearbeiten, und zwar in Konkurrenz mit anderen Foren in einem zunehmend transnationalen Wissenschaftsraum¹⁰⁸ – eine besondere Herausforderung für die Vereinigung in den kommenden Jahrzehnten ihres Bestehens.

¹⁰³ Wahl, Zwei Phasen (Fn. 97), S. 423 f. (unter Betonung auch der Bedeutung der Rechtsvergleichung im Zeichen eines „Wettbewerb[s] von Rechtsordnungen außerhalb hierarchisch geordneter Rechtsentwicklung“).

¹⁰⁴ So aber noch, ganz im Geiste *Triepels*, Paul Kirchhof, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 77 (2018), S. 340: „Das nationale Recht öffnet sich für das Völkerrecht und für das Europarecht, setzt aber voraus, dass das fremde Recht durch einen parlamentarischen Rechtsanwendungsbefehl in die eigene Rechtsordnung eingefügt wird.“

¹⁰⁵ Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 4 (Fn. 42), S. 665.

¹⁰⁶ Vgl. Bardo Fassbender, Völkerrecht, in: FS für Paul Kirchhof, Bd. I, 2013, § 45 Rn. 19 ff.

¹⁰⁷ Vgl. Wahl, Herausforderungen und Antworten (Fn. 9), S. 95 ff.

¹⁰⁸ Hierzu von Bogdandy, Internationalisierung (Fn. 16), S. 150.

Streitsache Staat

Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
1922–2022

im Auftrag der
Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V.

herausgegeben von
Pascale Cancik, Andreas Kley, Helmuth Schulze-Fielitz,
Christian Waldhoff und Ewald Wiederin

Mohr Siebeck

Tübingen 2022